

LLP - ERASMUS – STUDIERENDENMOBILITÄT

STUDIENAUFENTHALTE

ANTRAG - ANERKENNUNG - STUDIENERFOLGSNACHWEIS

VOR ANTRITT DES AUSLANDSAUFENTHALTES

Matrikel-Nr.

1. ALLGEMEINE DATEN/ANTRAG

Familienname, Vorname(n)	Studienrichtung
Dauer des ERASMUS-Auslandsaufenthaltes* : von.....bis.....	Gastinstitution (Land; Hochschule; Institut o.a.)
Heimatinstitution (Hochschule, Institut, o.a.) vetmeduni vienna	Erasmus-Ansprechperson an der Heimatinstitution Mag.Michaela Pirker

Ich beantrage gemäß § 78 UG 2002 die Anerkennung lt. nachfolgender Aufstellung (Pkt. 2.).

Datum

Unterschrift des Studierenden

2. VORGESCHLAGENES STUDIENPROGRAMM FÜR DAS AUSLANDSSTUDIUM ¹

Als Mindeststudienleistung für den Erasmus-Auslandsaufenthalt* ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS-Anrechnungspunkte (Credits) zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Anrechnungspunkte (Credits)** nachgewiesen werden.
- Andernfalls:
 - bei einem Erasmus-Aufenthalt bis zu fünf Monaten: **sechs Semesterstunden**
 - bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: **zwölf Semesterstunden**
 - bei einem Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: **achtzehn Semesterstunden**

Laufzeit des ausländischen Programmes: _____ Semester / Trimester ²				
Bezeichnung der ausländischen Programmteile	Ausmaß ³	Anerkennung für Lehrveranstaltung/ Prüfung gemäß österr. Studienplan:	ECTS-Credits	(SSt.)

* Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben unberücksichtigt

¹ ECTS-Credits müssen – falls vorhanden - angegeben werden.

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Ausmaß heißt z. B. ECTS-Credits (oder Semesterstunden (SSt))

3. FESTSTELLUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS

AUSSTELLENDEN INSTITUTION: **VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN**

ADRESSE: **VETERINÄRPLATZ 1, 1210 WIEN**

NAME DES ZUSTÄNDIGEN ORGANWALTERS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:

PROF. PETRA WINTER, VIZEREKTORIN FÜR LEHRE UND KLINISCHE VETERINÄRMEDIZIN

**B E S C H E I D
ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN**

Die Gleichwertigkeit der von Herrn/Frau an der Gastinstitution zu erbringenden Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung (Pkt. 2) wird gemäß § 78 Abs 5 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002) festgestellt.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an (Berufungsinstanz anführen) zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch oder per Fax bei dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ einzubringen. Die Berufung muss den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Datum

Name der Ausstellerin/ des Ausstellers

Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,
Stampiglie

6. ANERKENNUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGENFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS⁷

AUSSTELLENDEN INSTITUTION: **VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN**

ADRESSE: **VETERINÄRPLATZ 1, 1210 WIEN**

NAME DES ZUSTÄNDIGEN ORGANWALTERS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:

PROF. PETRA WINTER, VIZEREKTORIN FÜR LEHRE UND KLINISCHE VETERINÄRMEDIZIN

**BESCHIED
ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN**

Die Anerkennung der von Herrn/Frau an der Gastinstitution erbrachten Studienleistungen wird aufgrund der Äquivalenzliste (Pkt. 5) gemäß § 78 Abs 1 UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002)

von **ECTS-Credits bzw. im Ausmaß von Semesterwochenstunden** (nicht Zutreffendes streichen) ausgesprochen.

B E G R Ü N D U N G

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an (Berufungsinstanz anführen) zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch oder per Fax bei dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ einzubringen. Die Berufung muss den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Datum

Name der Ausstellerin/ des Ausstellers

Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,
Stampiglie

⁷ Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung die Berufung bei dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ eingebracht werden.

7. BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS DER DIPLOMARBEIT / DISSERTATION / ABSCHLUSSARBEIT ZUM BACHELOR ODER MASTER

(nur auszufüllen, wenn der Erasmus-Aufenthalt der Arbeit an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master gedient hat)

Ich bestätige, dass Herr/Frau im Rahmen des Erasmus-Auslandsaufenthaltes erfolgreich an der Diplomarbeit / Dissertation / Abschlussarbeit zum Bachelor / Abschlussarbeit zum Master gearbeitet hat.

_____ Datum

_____ Name der Betreuerin/des Betreuers

_____ Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Hinweise:

VOR ANTRITT des Erasmus-Auslandsaufenthaltes hat die/der **Studierende** die Abschnitte 1 und 2 dieses Formulars ausgefüllt dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ (UG 2002) vorzulegen. Nach positiver Begutachtung ist vor Beginn des Auslandsstudiums der Punkt 3 **von der/dem Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) zu bestätigen.

Als **Mindeststudienleistung** für den Erasmus-Aufenthalt ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen im Ausland absolvierten Studien ECTS-Credits zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass **für jeden Monat** des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Credits** nachgewiesen werden.
- bei einem *Erasmus-Auslandsaufenthalt bis zu fünf Monaten: sechs Semesterstunden*
- bei einem *Erasmus-Auslandsaufenthalt ab sechs bis einschließlich zehn Monaten: zwölf Semesterstunden*
- bei einem *Erasmus-Auslandsaufenthalt von elf oder zwölf Monaten: achtzehn Semesterstunden*

Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben bei der Feststellung der zu erbringenden Mindeststudienleistung unberücksichtigt!

Dient der Erasmus-Auslandsaufenthalt ausschließlich der Abfassung einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master, so ist Punkt 4 dieses Formulars von der Betreuerin/dem **Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit** zu bestätigen.

Anschließend ist dieses Formular von der/von dem **Studierenden** gemeinsam mit dem LLP-Erasmus-Bewerbungsformular beim zuständigen **Auslandsbüro** der Heimatinstitution vorzulegen. Das Original dieses Formulars verbleibt während des Erasmus-Aufenthaltes bei der/dem Studierenden, eine Kopie beim Auslandsbüro.

NACH RÜCKKEHR: vom Erasmus-Aufenthalt muss die/der **Studierende** Punkt 5 ausfüllen und das Formular zusammen mit den Bescheinigungen der Gastinstitution über den Studienerfolg der/dem **Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** übergeben. Diese/r nimmt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) vor und bestätigt Punkt 6.

Wenn die/der Studierende den Erasmus-Auslandsaufenthalt für Arbeiten an der Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master verwendet hat, **bestätigt die Betreuerin/der Betreuer** unter Punkt 7 den Arbeitsfortschritt an der wissenschaftlichen Arbeit.

ZU BEACHTEN: Die Studierenden sind verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung ihres Erasmus-Aufenthaltes die Anerkennung der im Ausland absolvierten Programmteile mittels des Formulars „Antrag – Anerkennung – Studienerfolgsnachweis“ (Äquivalent) vornehmen zu lassen.

Es liegt in der Verantwortung der entsendenden Institutionen nach Einlangen des Antrages die Anerkennung **binnen 2 Monaten** (abweichend von § 73 AVG lt. § 78 Abs 8 UG 2002) durchzuführen. Bei Studierenden, deren Erasmus-Aufenthalt erst Ende Juni 2013 oder später endet, muss die Anerkennung bis spätestens **15. November 2013** erfolgen.

Falls aus Verschulden des/der Studierenden keine Anerkennung von Studienleistungen im verlangten Ausmaß bzw. keine Bestätigung des Betreuers der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt, **ist mit einer Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des Mobilitätzuschusses zu rechnen!**